



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

CH-3003 Bern, BAFU, STP

Adressaten gemäss Liste

Referenz/Aktenzeichen: O052-2840

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: STP

Sachbearbeiter/in: STP

Bern, 3. August 2015

Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung: Eröffnung Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnungen über die Biotope von nationaler Bedeutung sowie die Verordnung über die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sind wichtige Instrumente des Bundes zur Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tiere und Pflanzen. Die einzelnen Verordnungen legen die allgemeinen Schutzziele fest und enthalten in ihrem Anhang ein Inventar der Biotope bzw. Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Die Natur- und Heimatschutzverordnung sieht vor, dass die Biotopinventare regelmässig überprüft und nachgeführt werden (Art. 16 Abs. 2 NHV). Entsprechendes ergibt sich in Bezug auf das Moorlandschaftsinventar aus Art. 1 Abs. 2 Moorlandschaftsverordnung.

Das Ziel der vorliegenden Revision ist es, den Kantonen aktuelle und präzisere Grundlagen für die Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes zur Verfügung zu stellen. Bei der Revision der Verordnungen handelt es sich um einen weitgehend technischen Vorgang, der sich auf Datengrundlagen der Kantone abstützt. Denn die Kantone haben im Rahmen des Vollzugs der Bundesinventare die Perimeter der Bundesobjekte parzellenscharf präzisiert und verbindlich festgelegt. Zudem haben die Kantone auch Gebiete erfasst und bereits kantonal geschützt, die zwar das Potential als Biotope von nationaler Bedeutung haben, in den Bundesinventaren aber nicht aufgeführt sind. Diese von den Kantonen gemeldeten Biotope wurden nach den einschlägigen Bewertungsrichtlinien des Bundes beurteilt und bei Erfüllung der Kriterien in die Revision aufgenommen.

Peter Staubli Beck
BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 61, Fax +41 58 46 475 79
peter.staubli@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Die Auenverordnung ist die einzige der sechs Verordnungen, die eine gewisse inhaltliche Änderung erfährt. Diese berücksichtigt den hohen Veränderungsgrad bei den Auen vom Typ Gletschervorfeld, die wegen den abschmelzenden Gletschern an Ausdehnung zunehmen. Zudem soll nun die systematische Ergänzung des ersten Aueninventars von 1992 mit einer dritten Etappe ihren Abschluss finden, nachdem in den Inventarergänzungen von 2001 und 2003 eine Reihe von Objekten zurückgestellt wurde.

Die Bundesinventare werden neu auf der Internetseite des BAFU dargestellt. Über den unten aufgeführten Link erhalten Sie Zugang zu den Objekten.

Das BAFU eröffnet die Anhörung zu den Verordnungen am 6. August 2015. Sie dauert drei Monate. Mit diesem Schreiben ersuchen wir Sie um Stellungnahme zu den revidierten Verordnungen **bis am 6. November 2015**. Wir bitten Sie, für Ihre Eingabe das beiliegende Raster zu verwenden.

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen im Bundesamt für Umwelt BAFU Herr Peter Staubli, wissenschaftlicher Mitarbeiter, peter.staubli@bafu.admin.ch, Tel. 058 462 93 61 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Franziska Schwarz
Vizedirektorin

Kopie an: Kantonale Fachstelle Natur und Landschaft

Über den folgenden Link zur Internetseite des BAFU gelangen Sie zu den unten aufgeführten Beilagen und zu den Objekten „Anhörung 2015“: www.bafu.admin.ch/revision-biop

Beilagen:

1. Entwürfe der sechs revidierten Verordnungen (elektronisch)
2. Liste der Revisionsobjekte (elektronisch)
3. Erläuterungen zur Revision der Verordnungen (elektronisch)
4. Raster für Ihre Stellungnahme (elektronisch)
5. Liste der Anhörungsadressaten (elektronisch)
6. Biotopinventare und Moorlandschaften im Portrait (elektronisch)
7. Merkblatt „Alpine Schwemmuferflur“ (elektronisch)